



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Juli 2018

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	174	Anerkennung einer Stiftung (Elisabeth & Heinrich Weiß Stiftung)	S. 258
171 Genehmigung zur Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung (Eberhard Schmidt-Stiftung)	S. 257	175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss	S. 258
172 Auflösung einer Stiftung (Sybille und Horst Radtke-Stiftung)	S. 257		
173 Anerkennung einer Stiftung (Britta und Peter Wurm-Stiftung)	S. 258		

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Genehmigung zur Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung (Eberhard Schmidt-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 689

Düsseldorf, den 03. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umwandlung der

„Eberhard Schmidt-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 Abs. 2 BGB in eine Verbrauchsstiftung genehmigt. Das Stiftungsvermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise bis zum 31. Dezember 2020 verbraucht werden.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 257

172 Auflösung einer Stiftung (Sybille und Horst Radtke-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 791 i. L.

Düsseldorf, den 28. Juni 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„Sybille und Horst Radtke-Stiftung“ (St 971 i. L.)

mit Sitz in Essen über die Auflösung der Stiftung mit der Folge der **Vermögensübertragung** auf die

„Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Essen“ (St. 654)

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW genehmigt.

Die „Sybille und Horst Radtke-Stiftung“ (St 791 i. L.) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die „Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Essen“ (St. 654) übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand „**Sybille und Horst Radtke-Stiftung**“ (St 791 i. L.), Hemmerhof 49, 45277 Essen anzumelden.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 257

173 **Anerkennung einer Stiftung (Britta und Peter Wurm-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1930

Düsseldorf, den 04. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Britta und Peter Wurm-Stiftung“

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. März 2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 258

174 **Anerkennung einer Stiftung (Elisabeth & Heinrich Weiß Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13 –St. 1948

Düsseldorf, den 03. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Elisabeth & Heinrich Weiß Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.04.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 258

175 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

Bezirksregierung
48.02.12.02.13

Düsseldorf, den 26. Juni 2018

Schulentwicklungsplanung / Schulorganisation

1. Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, in Neuss (Schulnr: 193 276) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss
2. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Neuss

Antrag des Rhein-Kreises Neuss vom 09.05.2018

Genehmigungsverfügung

- I. Gemäß § 78 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) genehmige ich die Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyer 20, 41462 Neuss (Schulnr. 193 276) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss zum 01.08.2018.
- II. Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmige ich die zwischen Ihnen sowie der Stadt Neuss geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von 12.04.2018 in der dieser Verfügung beigefügten Fassung.

Begründung:

Zu 1. Übernahme der Schulträgerschaft

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und der Zielsetzung, Inklusion auch im schulischen Bereich umzusetzen, werden seit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in allgemeinen Schulen unterrichtet. Dies hat zu einem entsprechenden Rückgang der Schülerzahlen bei den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen geführt. Diese auch in Neuss festzustellende Schülerzahlentwicklung führte in der Stadt Neuss zum 01.08.2015 zur Auflösung der Schule am Wildpark und zur überwiegenden Aufnahme der dortigen Schülerinnen und Schüler an der Herbert-Karrenberg-Schule.

Nachdem Sie zum 01.08.2013 bereits die Martinus-Förderschule in Kaarst und zum 01.08.2014 die Schule am Chorbusch in Dormagen in Ihre Schulträgerschaft übernommen haben, handelt es sich bei der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss um die letzte Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreisgebiet des

Rhein-Kreises Neuss, die nicht in Ihrer Trägerschaft ist. Sowohl die Stadt Neuss als auch Sie wurden in der Vergangenheit durch mich immer wieder dahingehend beraten, eine Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss zu initiieren.

Gemäß § 78 Abs. 6 SchulG NRW ist ein Schulträgerwechsel zulässig, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und der geordnete Schulbetrieb gewährleistet ist. Wenn die Zusammenarbeit von Gemeinden im Rahmen eines Schulverbandes nicht zur Fortführung einer Schule führt, so ist der Kreis gemäß § 78 Abs. 4 SchulG verpflichtet, diese fortzuführen.

Eine Konzentration der Trägerschaft aller Förderschulen beim Rhein-Kreis Neuss ist sinnvoll, um den Eltern auch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des für das einzelne Kind geeigneten Förderortes zu ermöglichen und um eine bessere Steuerung unter dem Gesichtspunkt des langfristigen Erhalts des Angebotes solcher Schulen im Kreisgebiet zu gewährleisten. Sowohl die Schuleinzugsbereiche als auch der Schülerspezialverkehr können flexibler gestaltet werden.

Sie haben daher mit der Stadt Neuss in ihrer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.04.2018 den Übergang der Herbert-Karrenberg-Schule in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss zum 01.08.2018 vereinbart.

In der Übertragung enthalten ist auch die im Verbund mit der Herbert-Karrenberg-Schule geführte Schule für Kranke mit ihrem Hauptstandort an der St. Mauritius-Klinik in Meerbusch und einem kleinen Standort am Lukaskrankenhaus Neuss.

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss befürwortet aus schulfachlicher Sicht die Zusammenlegung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und deren Konzentration in Verbünden.

Die Kommunalaufsicht für den Rhein-Kreis Neuss, Dezernat 31, im Hause, hat sich mit der Übernahme der Schulträgerschaft durch den Rhein-Kreis Neuss einverstanden erklärt.

Ich habe daher die Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss zum 01.08.2018 gemäß § 78 Abs. 6 SchulG NRW genehmigt.

Zu 2. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit Schreiben vom 09.05.2018, hier eingegangen per E-Mail am 15.05.2018 sowie per Post vom 16.05.2018, haben Sie die Genehmigung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schülerinnen und Schüler der Herbert-Karrenberg-Schule in Neuss durch den Rhein-Kreis Neuss beantragt. Die vollständig unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung war diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 GKG ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

Ich habe daher im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Rhein-Kreis Neuss, Dezernat 31, im Hause, die zwischen Ihnen sowie der Stadt Neuss geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.04.2018 über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Herbert-Karrenberg-Schule gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmigt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst.

Sobald feststeht, in welcher Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Vereinbarung bekannt gemacht wird, werde ich Sie hierüber informieren, damit Sie Ihrerseits in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen können (§ 24 Abs. 3 GKG).

Hinweise

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss und der Landesbetrieb IT.NRW erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60,
40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagfrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
Nadine von Contzen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Neuss zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, in Neuss (Schulnummer: 193 276) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss sowie die Stadt Neuss haben am 12.04.2018 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke abgeschlossen. Mit Schreiben vom 09.05.2018, hier eingegangen am 15.05.2018, wird die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragt. Die vollständig

unterschiedene öffentlich-rechtliche Vereinbarung war diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Rhein-Kreis Neuss die zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Neuss geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.04.2018.

Im Auftrag
Susanne Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule der Stadt Neuss mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petraschke,
Lindenstr. 2-16, 41515 Grevenbroich
- **Rhein-Kreis Neuss** -

und

die Stadt Neuss,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer,
Markt 2, 41460 Neuss
- **Stadt Neuss** -

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1052) in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Seit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden vor allem Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen

Förderschwerpunkt Lernen in allgemeinen Schulen unterrichtet. Dies hat zu einem entsprechenden Rückgang der Schülerzahlen bei den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen geführt.

Um den Eltern auch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des für das Kind geeigneten Förderortes zu ermöglichen und aufgrund der besseren Steuerung unter dem Gesichtspunkt des langfristigen Erhalts des Angebotes solcher Schulen im Kreisgebiet, ist eine Konzentration der Trägerschaft aller Förderschulen beim Rhein-Kreis Neuss sinnvoll.

§ 1 Trägerwechsel

- (1) Die Stadt Neuss ist Schulträger der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss vereinbaren, dass die Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke zum 01.08.2018 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreis Neuss übergeht.

- (2) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Herbert-Karrenberg-Schule gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hierfür ein Bedarf besteht.

Dies gilt ebenso für die Standorte der Schule für Kranke an der St. Mauritius-Klinik in Meerbusch und dem Lukaskrankenhaus in Neuss.

- (3) Die Herbert-Karrenberg-Schule nimmt vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die in der Stadt Neuss wohnen auf.

Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

§ 2 Vertragsgestaltung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss kauft das Schulgrundstück Neuss Weyhe 20, 41462 Neuss inklusive aller Gebäude und Einrichtungen von der Stadt Neuss gemäß gesonderten kaufvertraglichen Bedingungen, die die Wirtschaftlichkeit für die Stadt Neuss und die Fortführung der noch ausstehenden Umbaumaßnahmen garantieren.

- (2) Die Stadt Neuss übergibt dem Rhein-Kreis Neuss die zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule gemäß gesonderten vertraglichen Bedingungen. Die Sachausstattung geht damit in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss tritt im Einvernehmen mit der Stadt Neuss in die bestehenden Verträge zum Schülerspezialverkehr für die Herbert-Karrenberg-Schule ein.

§ 3 Personalangelegenheiten

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Neuss einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Neuss an der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke beschäftigt ist, soweit das bisherige Personal an der Schule zu verbleiben wünscht.

§ 4 Kosten, Finanzierung

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:

- Lehr- und Lernmittel
- Geschäftsaufwendungen
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die Kosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
- Versicherungen und Umlagen
- die Leasingkosten für die TUIV
- die Kosten des offenen Ganztags
- Schülerbeförderung
- die Personalkosten des nicht lehrenden Personals

- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01.08.2018 für den Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke alle Investitionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§ 5 Offener Ganztag

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Herbert-Karrenberg-Schule.

- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird das offene Ganztagsangebot in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins der Jugend- und Familienhilfe e.V. so fortführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist.

§ 6 Inhaltliche und schulorganisatorische Ausrichtung der Schule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen in der inhaltlichen Ausrichtung und schulorganisatorische Änderungen im Benehmen mit der Stadt Neuss durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau und die Erweiterung der Förderzwecke.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Partnern in Neuss unterstützen und fördern.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01.08.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Kündigung

- (1) Wenn die Mindestgröße der Herbert-Karrenberg-Schule unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen oder auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag nach § 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

§ 9 Sonstiges

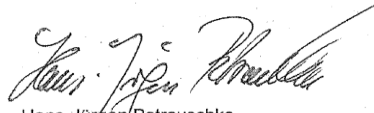
- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

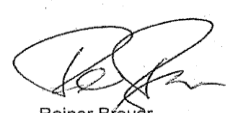
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

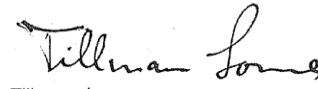
Neuss/Grevenbroich, den 12. April 2018

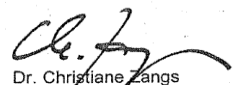
Für den Rhein-Kreis Neuss


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Stadt Neuss


Reiner Breuer
Bürgermeister


Tillmann Lönnes
Dezernent


Dr. Christiane Zangs
Beigeordnete

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 258

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf